

Ladungssicherung

Sehr geehrte Abholer,

zur eigenen und vor allem zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer ist bei Transporten im öffentlichen Straßenverkehr die Ladungssicherung gesetzliche Vorschrift.

Straßenverkehrsordnung § 22, 23, 30 und 31

BGB § 833 und 831

HGB §429 und 431

zum Beispiel § 22 STVO

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können.

Die Nutzlast des Fahrzeuges sowie die zulässige Achslast und Stützlast darf nicht überschritten werden.

Durch diese vorgenannten gesetzlichen Vorschriften, die verstärkt von den Straßenkontrollbehörden kontrolliert werden, dürfen wir nur noch Fahrzeuge beladen, die ausreichendes, vorschriftsmäßiges Ladungssicherungsmaterial dabei haben.

Aus diesen Gründen muss der Fahrer unbedingt Spanngurte, Gitterpaletten, Leerpaletten oder sonstige geeignete Ladungssicherungsgeräte dabei haben.

Vielen Dank für die Beachtung!

Ihr Team von Kölbl Metallbau-GmbH